

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

#### Allgemeinverfügung

zur Beschränkung der zeitgleichen Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Vom 22. Juni 2021

#### Az. Z-5012/45/1

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Nummer 1 der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 10. Juni 2021 (SächsGVBI. S. 598) erlässt das Sächsische Staatsministerium für Kultus folgende

# Allgemeinverfügung:

#### 1. Regelungsgegenstand der Allgemeinverfügung

- 1.1. Diese Allgemeinverfügung regelt die Beschränkung der zeitgleichen Präsenzbeschulung an der 107. Oberschule Dresden auf höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs, die in den §§ 1, 3 und 4 der Sächsischen Klassenbildungsverordnung vom 7. Juli 2017 (SächsGVBI. S. 384), die durch die Verordnung vom 12. März 2021 (SächsGVBI. S. 428) geändert worden ist, nebst ihrer Anlage als Obergrenze festgelegt ist, jedoch nicht für mehr als 16 Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs (Wechselmodell).
- 1.2. In der in der **Anlage** aufgeführten Schule darf höchstens die Hälfte der Zahl der Schülerinnen und Schüler je Klasse oder Kurs zeitgleich in den Unterrichtsräumen beschult werden.
- 1.3. Ausgenommen von Ziffer 1.2. sind die Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge. Für diese soll bei der Beschulung in den Unterrichtsräumen ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen Anwesenden gewährleistet werden.

# 2. Bekanntgabe, Wirksam- und Unwirksamwerden der Allgemeinverfügung, Widerrufsvorbehalt

- 2.1. Als Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung wird hiermit der 23. Juni 2021 bestimmt.
- 2.2. Diese Allgemeinverfügung wird am 23. Juni 2021 wirksam und mit Ablauf des 30. Juni 2021 unwirksam.
- 2.3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass nach ihrer Bekanntgabe die Sachlage der SARS-CoV-2-Pandemie oder die infektionsschutzrechtliche Rechtslage sich so entwickelt, dass andere als die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen erforderlich werden.

#### 3. Möglichkeit der Einsichtnahme

Diese Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung ist bei der Zentralstelle des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, Carolaplatz 1, 01097 Dresden, montags bis freitags (mit Ausnahme gesetzlicher festgelegter Feiertage) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr einsehbar.

#### Anlage:

Beschränkung der zeitgleichen Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen

#### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

Die Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung vom 10. Juni 2021 (SächsGVBI. S. 598) ermöglicht es, für Schulen, an denen mehr als nur eine einzelne Infektion aufgetreten ist, die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Präsenzbeschulung durch Übergang in das Wechselmodell zu verringern. Hiermit sollen Neuinfektionen möglichst vermieden werden. Unter Rücksichtnahme auf das hierdurch betroffene Recht auf Bildung sind an die Beschränkung der Schülerzahlen in Präsenzbeschulung jedoch erhöhte Anforderungen zu stellen. Eine einzelne Infektion reicht daher nicht aus. Hinzuzutreten hat ein relevantes Infektionsgeschehen an der jeweiligen Schule, nach dem die begründete Gefahr weiterer Infektionen an der Schule bei Fortführung einer unbeschränkten Präsenzbeschulung besteht.

Besonders zu berücksichtigen sind zudem die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge, für die eine Nachholung eventuell versäumter Präsenzbeschulung nicht möglich ist und eine optimale Prüfungsvorbereitung gesichert werden soll. Für diese ist, durch räumliche Entzerrung, eine Präsenzbeschulung zu ermöglichen. Für alle Klassen und Jahrgänge wäre hingegen eine räumliche Entzerrung bereits aufgrund der personellen Kapazitäten bei den Lehrerinnen und Lehrern nicht umsetzbar.

## B. Besonderer Teil

### Zu 1.:

#### Zu 1.1.:

Beschrieben wird der unter A. Allgemeiner Teil näher erläuterte Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung. Die Ausgestaltung des Wechselmodells wird durch die Allgemeinverfügung nicht geregelt. Sie obliegt den Schulen, ggf. im Zusammenwirken mit den Schulaufsichtsbehörden.

#### Zu 1.2.:

Das Infektionsgeschehen in der Anlage aufgeführten 107. Oberschule Dresden stellt sich derzeit wie folgt dar: Seit dem 17. Juni 2021 wurden insgesamt sechs Infektionen festgestellt. Das Gesundheitsamt der Stadt Dresden hat daraufhin Quarantänemaßnahmen für die Klassen 5c und 7a, einen Französisch-Kurs und weitere einzelne Schüler ergriffen. Für die Schule wurde vorübergehend zudem die Maskenpflicht angeordnet.

Das Infektionsgeschehen ist somit dergestalt, dass die begründete Gefahr weiterer Infektionen an der Schule bei Fortführung einer unbeschränkten Präsenzbeschulung besteht.

Mit der Anordnung von Wechselunterricht für die Schule – ausgenommen sind hiervon die Abschlussklassen – wird beigetragen, zu einem regulären Schulbetrieb so schnell als möglich zurückzukehren und weitere Infektionen zu vermeiden. Es ist vorgesehen, den Wechselunterricht bis 06. Juli 2021 fortzusetzen. Aufgrund der Änderung der vorgesehenen Fortschreibung der Schul- und Kitabetriebseinschränkungsverordnung wird die Geltung der Maßnahme zunächst bis zum 30. Juni 2021 beschränkt.

#### Zu 1.3.:

Diese Regelung berücksichtigt die besondere Situation von Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen und Abschlussjahrgänge. Ergänzend zu sonstigen dem Infektionsschutz dienenden Maßnahmen wird zum Schutz aller im Unterrichtsraum Anwesenden die Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern angeordnet. Die Anordnung, dass der Mindestabstand gewährleistet werden "soll", bedeutet, dass er zwingend einzuhalten ist, es sei denn, dies ist nach der räumlichen und personellen Ausstattung der Schule im Einzelfall unmöglich.

#### Zu 2.:

#### Zu 2.1.:

Die Regelung legt den Tag der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf den nächst zulässigen Termin fest, damit die unter Ziffer 1. angeordneten Maßnahmen ihre Wirkung schnellstmöglich entfalten können.

#### 7u 2.2.

Diese Regelung verschafft dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in zeitlicher Hinsicht Geltung.

#### Zu 2.3.:

Der Widerrufsvorbehalt stellt klar, dass eine jederzeit mögliche Änderung der gegenwärtigen Infektionssituation eine – stets am allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte – Anpassung der Allgemeinverfügung nach sich ziehen kann. Wie die vergangenen Monate erwiesen haben, entwickelt sich die Infektionslage häufig dynamisch und bringt auch Anpassungen von Rechtsgrundlagen mit sich. Um mit dieser Dynamik im Interesse eines optimalen Infektionsschutzes Schritt halten zu können, bedarf es der Flexibilität in der Handhabung des rechtlichen Instrumentariums.

#### Zu 3.:

Die Regelung bestimmt, wo und wann Einsicht in die Originaltexte dieser Allgemeinverfügung genommen werden kann.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht im Freistaat Sachsen, in dessen Bezirk der Beschwerte seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- das Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Landkreis Mittelsachsen, dem Erzgebirgskreis, dem Vogtlandkreis oder dem Landkreis Zwickau;
- das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Dresden, dem Landkreis Görlitz, dem Landkreis Bautzen, dem Landkreis Meißen oder dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge;



 das Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, bei Sitz oder Wohnsitz in der Kreisfreien Stadt Leipzig, dem Landkreis Leipzig oder dem Landkreis Nordsachsen.

Für Beschwerte ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Dresden, den 22. Juni 2021

Sächsisches Staatsministerium Kultus Herbert Wolff Staatssekretär



Anlage

# Anordnung gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 SchulKitaBetrEinschrVO

<u>Unterrichtung im Wechselmodell</u> 107. Oberschule Dresden

ab 23.06.2021